XV.

Die Anerkennung einer Reallast vor dem Richter der belegenen Sache gilt nach deutscher Rechtsgewohnheit als Erwerbstitel und bildet den speciellen Klagegrund bei Confessorienklagen.

Von

Herrn F. P. Busch,
Vicepräsidenten bei dem Appellationsgerichte zu Eisenach.

Mit Bedacht habe ich gesagt: „Anerkennung", nicht Anerkennungsvertrag; denn es wird sich zeigen, daß sich in Deutschland seit Jahrhunderten eine Rechtsgewohnheit dahin gebildet hat, daß auch die einseitige blos von dem Verpflichteten erfolgte Anerkennung einer Reallast vor dem Richter der belegenen Sache als Erwerbstitel eines ihr entsprechenden Realrechtes zu betrachten sei.

Anderer Ansicht ist Bähr in seiner Schrift über die Anerkennung als Verpflichtungsgrund; denn er räumt derselben nur Wirkung ein, wenn sie sich als Vertrag darstellt, verlangt demgemäß Acceptation, und macht hiervon auch bei der Anerkennung von Reallasten keine Ausnahme; er bemerkt jedoch mit Recht, daß man ihnen bisweilen selbst in Fällen, wo die Voraussetzungen eines wirksamen Anerkennungsvertrages nicht vorgelegen hätten, rechtsbegründete Kraft beigemessen habe.

Unter den Germanisten ist sogar darüber Streit: ob Reallasten überhaupt durch Vertrag begründet werden können? Diese Frage indessen näher zu erörtern, ist keineswegs meine Absicht; vielmehr verweise ich auf Dunkers bekannte Schrift über Reallasten §. 25 und seinen Aufsatz in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XI p. 450, sowie auf die neuesten Lehrbücher unseres Privatrechts. Das Ergebniß der neuern Untersuchungen geht dahin, daß Reallasten durch Vertrag unter hinzukommender gerichtliche Bestätigung noch heute entstehen können, dafern nicht verbietende Landesgesetze im Wege stehen, und man muß sich wundern, daß selbst diese Ansicht hat bestritten werden können, während man doch allgemein darin einverstanden war, daß Reallasten früher in der Regel durch gerichtliche Auflassung constituirt wurden, welche

auch nichts weiter war, als ein Vertrag, zu welchem der jud. rei sitae seinen Consens ertheilte. Später ging man aber noch viel weiter, wie gleich gezeigt werden soll.

Hat irgendwo die Doctrin ihren starren eigensinnigen Gang genommen, und hat ihr irgendwo die Praxis offen Hohn gesprochen, so ist es in der Lehre von der Wirkung der einseitigen Anerkennung der Reallasten vor dem zuständigen Gericht. Denn während die Doctrin derselben rechtliche Folgen absprach, legte ihr die Praxis eine constitutive Kraft bei, und diese Rechtsanwendung ist so alt, daß man von einer Rechtsgewohnheit im eigentlichen Sinne des Wortes reden und behaupten kann, daß diese Jahrhunderte bestanden hat, noch besteht und fortbestehen wird. Denn seit Jahrhunderten erkennen die deutschen Dicasterien die einseitige gerichtliche Anerkennung bestimmter Reallasten als Erwerbstitel, als speciellen Klagegrund der actio confessoria an; sie tragen aber noch fortwährend Bedenken, das Kind bei seinem wahren Namen zu nennen.

Meine Ansicht geht dahin, daß durch uralte Gewohnheit in Deutschland der Rechtssatz eingeführt ist:

> daß die vor dem Richter der belegenen Sache erklärte und von diesem zu Protokoll genommene Anerkennung einer Reallast einen Erwerbstitel für das ihr entsprechende Recht bilde, m. a. W. die Confessorienklage begründe.

Ich werde eine große Anzahl von Rechtssprüchen beibringen, welche beweisen, daß man jenen Satz von jeher als Rechtssatz beobachtet und festgehalten hat. Dabei kann es auf die Gründe, durch welche man denselben zu rechtfertigen gesucht hat, nicht ankommen; vielmehr genügt es, darzuthun, daß er stets als Rechtssatz gegolten hat und angewendet worden ist. Hieran ist umsoweniger zu zweifeln, da alle Versuche, ihn auf etwas Anderes, als auf eine Rechtsgewohnheit zurückzuführen, mißlungen sind; denn daraus geht eben hervor, daß wir ihn nicht als eine aus dem bestehenden Rechte sich ergebende Norm, sondern als eine erst durch Gewohnheit eingeführte neue Satzung zu betrachten haben, die durch dringendes Bedürfniß hervorgerufen wurde. Anstatt jedoch seinen Ursprung und Kern einer genauen Prüfung zu unterwerfen, ist man, gewiß mit aus Scheu, eine deutsche Rechtsge-

wohnheit anzuerkennen, die sich mit den Principien des römischen Rechtes allerdings nicht vereinbaren läßt, immer um sein wahres Wesen herumgegangen und hat das, was man als durch ihn eingeführt und festgestellt anerkennen mußte und wirklich anerkannte, aus hier unanwendbaren, bezüglich irrigen Rechtsprincipien abzuleiten gesucht. Der von mir aufgestellte Gesichtspunkt scheint jedoch der allein wahre und richtige zu sein.

Es ist nämlich allgemein anerkannt, daß jede Realgerechtsame eines besondern Erwerbstitels bedarf, wenn sie klagend verfolgt werden soll. Das gilt namentlich von der Lehngelder- Zins- und Zehentpflicht. Es sind wegen solcher Lasten, zumal seit 1848, soviele Prozesse entstanden, daß man hunderte von Rechtssprüchen beibringen könnte, welche die Behauptung und den Nachweis eines besondern Erwerbsgrundes verlangen. Zur Bestätigung des soeben Gesagten will ich nur zwei Erkenntnisse anführen, dann aber, unter Bezugnahme auf viele andere Rechtssprüche, nachweisen, auf welche verschiedene Weise man unserm Gewohnheitsrechte seine Geltung, als solches, streitig zu machen versucht hat, daß aber sämmtliche Versuche, den durch dasselbe eingeführten Rechtssatz auf andere Peincipien zurückzuführen, fehlgeschlagen sind.

Zunächst gedenke ich einer Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu Cassel bei Strippelmann in dessen Oberappellationsgerichtsentscheidungen. Nachdem von jenem Gerichte dem Kläger der Beweis auferlegt worden war:

> daß und welchergestalt er das Recht erworben habe, von jedem bewohnten Hause zu N eine jährliche Abgabe von einem Huhn und einem Hahne zu verlangen,

nahm es diesen Beweis für erbracht an, weil die geforderte Abgabe in ein Saalbuch eingetragen sei, die Saalbücher aber öffentliche Bücher seien, und die unter Zuziehung der Betheiligten in gehöriger Form in dieselben gemachten Einträge eine vollständige Nachweisung über die darin erwähnten Rechte geben; weil ferner die Einträge unter Zuziehung den Betheiligten bewirkt und von diesen deren Richtigkeit vor öffentlichen Beamten anerkannt worden sei. Sodann ist weiter davon die Rede, daß die Pflichtigen in ihrer anerkennenden Erklärung ausdrücklich der Abgabe geständig seien.

Nun war aber in dem betreffenden Saalbuche mit keiner Sylbe davon die Rede, welchergestalt die fragliche Abgabe erworben worden sei; vielmehr war nichts weiter daraus ersichtlich, als daß sie die Betheiligten anerkannt hatten, und demnach war der auferlegte Beweis nicht geliefert, wenn man die Entscheidungsgründe in ihrer Reihenfolge nicht ändert und so construirt:

Der Kläger hatte die Art und Weise des Erwerbes seines in Anspruch genommenen Realrechts zu erweisen und gründete diese in seinem Beweise auf gerichtliche Anerkennung. Da nun diese durch das producirte Saalbuch dargethan worden, welches hierzu geeignet ist und sogar den Zweck hat, zum Beweise solcher Gerechtsame zu dienen, so hat er das, was ihm zu beweisen obgelegen, erwiesen.

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird sich aus Folgendem ergeben:

Von dem dem Kläger auferlegten Beweise konnte und durfte der erwähnte Gerichtshof nicht absehen, weil eine Realberechtigung ohne Erwerb nicht gedacht werden kann und die Art und Weise des letzteren ausdrücklich zum Beweise verstellt worden war. Daß in einem immerhin unter öffentlicher Autorität errichteten Buche eine Reallast eingetragen ist, bildet keinen Erwerbsgrund, sondern kann höchstens den Beweis eines solchen unterstützen. Schon der Name Realrecht, Realgerechtsame sagt, daß es sich hierbei um etwas dem Privatrechte Angehöriges handelt und daß ein solches Recht erworben werden muß. Das, was sich über Rechte solcher Art in öffentlichen Büchern findet, ist ein Zeugniß, und noch Niemand hat behauptet, daß ein Zeugniß ein Surrogat eines Erwerbsgrundes sei; ja selbst, wenn in einem solchem Buche bezeugt wäre, welchergestallt das eingetragene Realrecht erworben wäre, würde der Kläger immer gehalten sein, den Erwerbsgrund in der Klage zu behaupten; das Buch selbst aber wäre und bliebe nichts weiter als Beweismittel für jenen.

Zum Beleg hierfür diene ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Jena vom Jahre 1847, das von der Laudemialpflicht handelt; aber natürlich auch auf Klagen wegen anderer Realberechtigungen Anwendung findet:

Klagen auf Anerkennung der Lehnwaarenpflicht müssen I, da sie confessorische Klagen sind, die Angabe des herrschenden Grundstücks enthalten. — — II. Wesentlich ist ferner die Angabe, wie die fragliche Berechtigung entstanden sein soll. Die nähere Begründung kann nicht bis zum Beweisverfahren ausgesetzt bleiben. Dieß würde die Vertheidigung des Beklagten zu sehr erschweren. Es fehlt an Vorschriften, daß alle bäuerliche Grundstücke jener Abgabe unterliegen sollen. Vertrag, Verjährung oder Herkommen ist im Einzelfall beizubringen. Schon die Dispositionsfähigkeit der Personen, zwischen welchen ein solches Verhältniß entstanden, oder fortgesetzt worden sein soll, hat Einfluß auf dessen Klagbarkeit; ebenso Zeit und Ort. Dabei kommen viele factische Momente in Betracht, über die der Beklagte gehört sein muß, ehe es zum Beweisverfahren kommen kann, dessen Zweck darin allein besteht, das Formelle der Beweisführung zu ordnen und die Zulässigkeit der Beweismittel festzustellen. Ueber den Erwerbsgrund muß nothwendig der Beklagte sich im ersten Verfahren erklären, damit die Beweisinstanz eine sichere Basis erlangt (Puchta Klagen §. 14). Wollte man den Kläger mit seinem Grunde erst im Beweise hören, so müßte auch dem Beklagten freigelassen werden, auch seine Einreden jeder Art erst im Beweisverfahren vorzubringen, was gegen §. 34 des jüngsten Reichsabschiedes wäre.

Die Art und Weise, wie Bähr a. a. O. p. 182 der Anerkennung Geltung verschaffen will, kann ich nicht billigen. Er sagt daselbst:

„Von der beweisenden Kraft der Anerkennung ist schon öfters geredet worden. Für deren Berücksichtigung liegt eine besondere Schwierigkeit in den Verhältnissen des modernen Prozesses, welcher von vornherein die thatsächliche Begründung der Rechtsverhältnisse begehrt und dann die einzelnen rechtsbegründenden Thatsachen zu Beweis stellt; demnach aber für Beweismittel, welche, wie in der Regel die Anerkennung, auf den Bestand des Rechs im Allgemeinen gerichtet sind, keine paßliche Stelle darbietet. Man wird hier, will man anders den Ansprüchen des Lebens gerecht werden, von der principiellen Schärfe unseres Processes etwas aufgeben müssen. Dies geschieht, indem man

der Anerkennung, ungeachtet die speciellen zum Beweis gestellten Thatsachen durch sie nicht bewiesen werden, doch eine adminiculirende Kraft für die Beweisführung im Ganzen einräumt; ein Verfahren, welches nicht selten zur Förderung wahrer Gerechtigkeit von den höhern Gerichten geübt ist."

Hiergegen ist aber zu bemerken, daß wir nicht berechtiget sind, uns über Vorschriften des heutigen Prozesses hinwegzusetzen, die mit seinen Grundprincipien auf's Engste zusammenhängen. Wenn einmal vorgeschrieben ist, daß dingliche und persönliche Klagen die den Erwerb des Rechts, bezüglich die in Frage kommende Obligation begründenden Thatsachen enthalten müssen, so muß auch eine Klage, die jene nicht enthält, a limine judicii zurückgewiesen werden. Die Klippe, die im Wege steht, wird nicht dadurch beseitigt, daß man der Anerkennung beweisende Kraft beilegt; — denn dann fehlt es ja immer noch an einem speciellen Erwerbs- bezüglich Klagegrunde, — und auch nicht dadurch, daß man der Anerkennung adminiculirende Kraft beilegt; — denn diese kann sie doch nur insoweit haben, als sie auf das Dasein der den Beweissatz bildenden Thatsachen schließen läßt; — sondern, man mag sich auch dagegen sträuben, soviel man will, allein dadurch, daß man dem vor dem zuständigen Gerichte urkundlich gemachten Acte der immerhin einseitigen Anerkennung einen constitutiven Character beilegt; — daß man sie als Erwerbstitel selbst betrachtet.

Das ist auch der That nach in dem oben mitgetheilten Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts zu Cassel geschehen und diese Spruchbehörde hat kein Bedenken getragen, die Anerkennung selbst für Singularsuccessoren für bindend zu erklären.

So wie aus diesen, so werden wir aus weitern Rechtssprüchen, deren Zahl ich verdoppeln könnte, ersehen, daß man den Beweis von Realrechten für erbracht angenommen hat, wenn die Erklärung des Eigenthümers, daß sie auf seinem Grundstücke haften, vor dem Richter der belegenen Sache abgegeben und urkundlich gemacht worden ist. Dabei hat keine Spruchbehörde danach gefragt: ob bei jenem Acte der Berechtigte concurrirt, ob auf die Erklärung des Grundstücksbesitzers eine Acceptation Seitens des erstern erfolgt, ob das Geschäft in der Form der gerichtlichen Auflassung oder in welcher sonst vor sich gegangen ist. Aber freilich gingen

sehr wenige Spruchcollegien von der gewiß allein richtigen Ansicht aus, daß die Anerkennung vor dem judex rei sitae das verpflichtende, insbesondere den Realnexus begründende Element sei, sondern sie suchten die Wirkung, die sie nicht bestritten, ganz wo anders.

Ein Theil der Spruchcollegien, insbesondere das königl. sächsische Oberappellationsgericht zu Dresden und andere sächsische Dicasterien fassen die Sache so auf, daß darin, daß der Verpflichtete die Eintragung der von ihm geforderten Realabgaben in das Hypothekenbuch ausdrücklich oder stillschweigend geschehen läßt, noch nicht eine Anerkennung der Verbindlichkeit, die jede weitere Erörterung ausschließe, liege; wohl aber sei jener Umstand von Einfluß auf die Beweislast. Denn durch den von der Behörde bewirkten Eintrag, dem der Besitzer in der nachgelassenen Frist nicht widerspreche, entstehe eine gegründete Vermuthung für dessen Richtigkeit. Daher sei der Berechtigte mit einem Beweise nicht weiter zu beschweren.

Wochenblatt für Rechtsfälle 1848 S. 135.

Dieser Auffassung stehen aber folgende Bedenken entgegen:

In der Seitens das Verpflichteten erfolgten ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung der Eintragung in das Hypothekenbuch soll eine Anerkennung der Verpflichtung nicht liegen und doch vom Berechtigten geklagt werden können, weil eine Vermuthung für die Richtigkeit des Eingetragenen entspringe. Eine Eintragung solcher Lasten ohne Concurrenz, d. h. ohne Zustimmung des Verpflichteten ist aber, — wie alle sächsischen Decasterien zugeben, — wirkungslos; — worauf ruht also alles Gewicht der angeführten Entscheidung des königl. Sächs. Oberappellationsgerichts? Lediglich, — muß die Antwort lauten, — auf dem Acte der Willensäußerung des Verpflichteten; denn sonst verlöre ja die angebliche Vermuthung der Richtigkeit des Eintrags allen Boden.

Ferner: Wie soll die Klage eingerichtet werden, wenn ein besonderer Erwerbstitel nicht angeführt und bewiesen werden kann? — Da scheitert die ganze Rechtsverfolgung von vornherein an dem Mangel eines speciellen Klagegrundes. Eine Vermuthung für einen Schuldnexus im Allgemeinen kann den nach dem heuti=

gen Proceßrechte erforderlichen speciellen Entstehungsgrund nicht ersetzen; den auf einen Bestimmten weißt sie nicht hin, während doch bei jedem der verschiedenen Erwerbsgründe das thema probandum ein anderes ist.

Endlich befreien gewisse Präsumtionen allerdings vom Beweise; allein dieses gilt blos von sogenannten praesumtiones juris, d. h. von solchen, wo ein Gesetz sagt: wenn die und die Thatsachen bewiesen sind, so soll das und das Rechtsverhältniß für bewiesen angenommen werden. Mit einer solchen Vermuthung haben wir es aber hier nicht zu thun, indem es an einem Gesetze fehlt, welches ihr das Dasein gibt. Selbst als menschliche Vermuthung ist sie höchst schwach, denn da eine Klage auf Anerkennung eines Realrechts den Erwerbsgrund enthalten, und dieser bewiesen werden muß, so wüßte ich in der That nicht, welchen speciellen Erwerbsgrund man uns dem allgemeinen Eintrage der Last in das Hypothekenbuch folgern könnte und dürfte.

Aus diesen Gründen ergibt sich aber, daß der Schwerpunkt der Entscheidung des königl. Oberappellationsgerichts lediglich in dem Acte der ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung des Eingetragenen wurzelt, weil sich der Richterspruch auf keinen andern Verpflichtungsgrund juridisch zurückführen läßt.

Ein Gleiches gilt von dem, was

Weber in der sächsischen Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. 1842. S. 297.

sagt:

„Sind auf einem Grundstücke für die Gutsherrschaft haftende Reallasten in einem zur Confirmation überreichten Erwerbsvertrage mit aufgenommen und vom Erwerber übernommen, so kann die Herrschaft sich des Contracts als eines Beweismittels und nach gerichtlicher Recognition durch die Betheiligten, zur Begründung des Executionsprocesses bedienen, wie die Sächsischen Dicasterien oft erkannt haben: 1837. 1838. 1841. Was aber die bestätigende Behörde aus eigener Bewegung in die Urkunde aufnahm, ohne Concurrenz der Interessenten, ist diesen nicht nachtheilig; die Annahme und Innebehaltung der Urkunde, die der Acquirent zu seiner Legitimation bedarf, begründet keine Genehmigung solcher Inserte an sich schon."

Denn wenn die Betheiligten das, was die bestätigende Behörde ohne ihre Concurrenz in die Urkunde aufnimmt, nicht verpflichtet, so kann nur deren Zustimmung, also die ihrerseits erfolgte Anerkennung das verpflichtende Princip sein. Der Sächsische Executionsproceß hat nicht weniger, sondern mehr Erfordernisse, als der Executivproceß und es darf der specielle Klagegrund nicht fehlen. Aus einem immerhin gerichtlich bestätigten documento indiscreto kann er nicht erhoben werden, und folglich würde er auch nicht aus einem gerichtlich bestätigten Kaufcontracte, in welchem sich der Käufer zu den auf den erkauften Grundstücken haftenden Reallasten bekannt hat, erhoben werden können, weil das desfallsige Document ein indiscretes wäre, wenn man nicht dem Acte der Anerkennung einen constitutiven Character beilegen, und denselben als Erwerbsgrund geltend lassen will. Thut man dieses nicht, so legt man einem Beweismittel bezüglich Beweisgrunde die Wirkung eines Erwerbsgrundes bei.

Einige andere mir vorliegende Entscheidungen außersächsischer Spruchcollegien, die ebenfalls die Anerkennung als einen Erwerbsgrund von Realrechten nicht gelten lassen wollen, sind der Ansicht, daß in der Anerkennung ein Geständniß liege, und daß daher der, welcher solches abgelegt habe, weil der Bestand des geklagten Realrechts dadurch außer Zweifel gesetzt sei, auf den Grund desselben belangt werden könne.

Dieser Ansicht steht aber schon der Einwand entgegen, daß ein das Realrecht im allgemeinen zugebendes Geständniß den Erwerbsgrund weder bilden, noch ersetzen kann. Verlangt einmal das heutige Proceßrecht Angabe des Erwerbstitels des verfolgten dinglichen Rechts bei dinglichen und des speciellen Entstehungsgrundes der Obligation bei persönlichen Klagen, so wird dadurch die Klage aus einem allgemeinen Geständnisse obiger Art von vornherein ausgeschlossen.

Was würden die, welche bei einer dinglichen Klage die Angabe des entfernten Klagegrundes für nöthig erachten, sagen, wenn der Kläger bei einer Confessorienklage nichts weiter anführte, als daß der Verklagte eingestanden habe, dem Grundstücke des Klägers stehe das Recht zu, über sein, des Beklagten Grundstück zu fahren. Gleichwohl läßt man eine Klage wegen einer Reallast zu und er=

fordert zu ihrer Begründung nichts weiter, als daß der Eigenthümer oder Adquirent der Grundstücke vor dem judex rei sitae erklärt habe, es hafte jene Reallast auf denselben, es kann daher das das Klagerecht erzeugende Moment nicht in der Natur des Geständnisses, welches Beweisgrund nicht aber Erwerbstitel ist, sondern lediglich in dem materiellen Rechtssatze, daß bei den Realrechten die Anerkennung einen constitutiven Character habe, liegen; m. a. W.: es handelt sich nicht um die beweisende Kraft eines Geständnisses, sondern um die Frage: ob durch eine bewiesene Willensäußerung ein Recht und eine demselben entsprechende Verpflichtung erzeugt werde. Will man aber das Klageerzeugende Moment durchaus in dem Geständnisse finden, nun so wäre dieses nicht mehr Beweisgrund allein, sondern es hätte auch constitutive Kraft; es wäre Beweis- und Erwerbsgrund zugleich.

Eine solche Auffassung wäre aber durch und durch unrichtig; denn abgesehen davon, daß das Geständniß nach dem heutigen Processe etwas rein Formelles ist, so kann doch das Geständniß von Thatsachen unmöglich ein Klagerecht hervorbringen, wenn die eingestandenen Thatsachen an sich ein solches nicht begründen, wenn sie, wie in unserm Falle, zu allgemein sind, um auf einen bestimmten Erwerbsgrund schließen zu lassen. In einem solchen Fall kann man dem Geständnisse nicht einmal adminiculirende Kraft beilegen, weil es auf einen speciellen Erwerbsgrund nicht hinweiset.

Wieder von einem andern Gesichtspunkten wird unsere Frage in folgendem Processe beurtheilt.

Der Fiscus zu A klagte gegen N wegen Lehnwaare und hatte sich zur Begründung seines desfallsigen Rechts auf ordentliche Verjährung, unvordenkliche Zeit und Anerkenntniß des fraglichen Rechts in Erb- und Lagerbüchern gegründet. Im ersten Erkenntnisse war ein specieller Beweissatz aufgestellt, darin aber das behauptete Anerkenntniß nicht mit zum Beweise verstellt. Kläger appellirte deshalb und suchte auszuführen, daß auch die Anerkennung das Recht auf Lehngeld begründe, und daß ihm daher auch der Beweis derselben nachzulassen gewesen sei.

In dem hierauf von der Großherzogl. Regierung zu Weimar in der Appellationsinstanz ertheilten Erkenntnisse vom 7. Novem-

der 1844 ward nun dem Appellanten der Beweis des Anerkenntnisses der Lehngelderpflicht noch nachgelassen und in den Gründen, — was ich besonders hervorzuheben habe, — bestimmt ausgesprochen, daß das geklagte Recht durch Anerkenntniß Seitens des Verpflichteten erworben werde. Diese Ansicht wurde auch in der spätern im Jahr 1850 von der Großh. Regierung zu Weimar ertheilten Definitivsentenz festgehalten, indem die behauptete Anerkennung als Klagegrund und als Gegenstand des Beweises, das Erb- und Lagerbuch aber als Beweismittel bezeichnet wurde.

Diese Ansicht halte ich für die allein richtige, obgleich zwei später eingegangene Urtheile dieselbe wenigstens nicht geradezu adoptirten.

Ein Urtheil der Juristenfacultät zu Göttingen vom J. 1846 sprach sich nämlich in folgender Weise aus:

„Wenn aber behauptet werden will, daß der Anspruch auf eine Lehnwaare durch die Berufung auf das Anerkenntniß desselben in Erb- und Lagerbüchern nicht begründet werden könne, so erscheint solches als durchaus unhaltbar. Allerdings liegt in einem solchen Anerkenntnisse an sich kein Entstehungsgrund des Anspruchs. Allein daraus folgt, — auch abgesehen davon, daß es sich hier nicht um eine Obligation, sondern um ein Realrecht handelt, — noch keineswegs die Anwendbarkeit der römischen Grundsätze vom constitutum; vielmehr macht solches Anerkenntniß unsern Rechtsgrundsätzen gemäß nach Art der unvordenklichen Verjährung jeden andern Beweis der Existenz des Anspruchs überflüssig, dergestalt, daß derselbe insofern durch die Berufung auf die Erb- und Lagerbücher allerdings begründet werden kann."

Verstehe ich den Sinn dieser Worte richtig, so ist er der: Das Anerkenntniß einer Reallast Seitens des Verpflichteten bildet keinen Erwerbsgrund, wohl aber eine Vermuthung dafür, daß sie rechtmäßig erworben worden sei, und die Basis dieser Vermuthung ist darin zu suchen, daß sich die Reallast in den Erb- und Lagerbüchern eingetragen findet.

Indessen auch dieser Auffassungsweise vermag ich nicht beizustimmen; denn die unvordenkliche Zeit ist ein so eigenthümliches Rechtsinstitut, das mir höchst bedenklich erscheint, die Vermuthung

der Rechtsmäßigkeit eines Zustandes, die aus seiner langen Dauer entspringt, auf das auszudehnen, was die Erb- und Lagerbücher über die rechtliche Existenz einer Reallast enthalten. Dieses beschränkt sich meistentheils auf die Bemerkung:

daß die betreffenden Grundstücke dem und dem Gute (oder gnädigster Herrschaft) so und soviel Procent lehnen und so und soviel zinsen;

Die fraglichen Bücher bezeugen also blos, daß die Grundstücke mit Reallasten behaftet, nicht aber, daß diese entrichtet worden seien, während es die Unvordenklichkeit gerade hiermit zu thun hat. Erwägt man nun, daß in dem Anerkenntniß des hierhergehörigen Inhaltes solcher Bücher offenbar mehr die Anerkennnung eines Rechts, als eines factischen Verhältnisses liegt, zumal Viele die die Anerkennung bewirken, nicht wissen, ob ihre Vorgänger im Besitze die betreffenden Lasten auch wirklich entrichtet haben, so sträubt sich das Rechtsgefühl dagegen, ein der unvordenklichen Zeit auch nur analoges Verhältniß anzunehmen, und die nur mit jener exceptionell verbundene Vermuthung der Rechtmäßigkeit des Zustandes auf ein Anerkenntniß des Vorhandenseins eines Rechts zu übertragen; denn dort handelt es sich um unvordenklichen Besitz, hier um eine Erklärung über das Dasein eines Rechts.

Und warum will man jene Vermuthung in der ihr beigelegten Wirkung auf Reallasten beschränken; warum räumt man ihr dieselbe nicht auch bei einem vor Gericht erfolgten Anerkenntnisse einer Servitut ein? Ueberall, wohin man blickt, stößt man auf Widersprüche, wenn man nicht von dem Gesichtspunkte ausgeht: Die Anerkennung vor dem Richter der belegenen Sache bildet nach deutscher Rechtsgewohnheit bei den deutschrechtlichen Reallasten, aber auch nur bei diesen allein, einen Erwerbsgrund, oder doch, wogegen ich nichts habe, ein Surrogat desselben; denn beides kömmt auf eins hinaus.

An das obenerwähnte von der Großh. Regierung in Weimar ertheilte Endurkenntniß, in welchem das Anerkenntniß in dem Erb- und Lagerbuche als Erwerbsgrund hingestellt wurde, schließt sich nun folgendes jenes bestätigende Urtheil der Juristenfacultät zu Marburg vom Jahr 1850 an.

„Die Sache selbst anlangend, so wird es sich zunächst nur

um die Beweiskraft der Urkunde unter A (ein in gehöriger Form errichtetes Erbbuch) handeln, da es zu einer Prüfung der übrigen Urkunden nicht kommt, dafern sich die Annahme der Vorbescheide rechtfertiget, daß die erstere ein vollgültiges, den Verklagten bindendes Anerkenntniß enthalte. Diesen Punkt könnte man von vornherein als feststehend zu betrachten geneigt sein, da der Verklagte in seiner Vernehmlassung auf den Beweisantritt erklärt: Es sei vollkommen richtig und genügend durch die Urkunde A bewiesen, daß sein Vorbesitzer das Erbzins- und Lagerbuch von 1838 anerkannt habe, und daß dieses Anerkenntniß ihn, den Rechtsnachfolger, binde. Insofern es jedoch diese Erklärung zweifelhaft läßt, ob die Thatsache der Anerkennung, oder die hierauf gerichtete Beweiskraft der Urkunde habe zugestanden werden sollen, und im letzten Falle das in diesem Zugeständnisse liegende Urtheil das richterliche Ermessen nicht zu binden vermöchte, so wird eine Prüfung der Frage nicht wohl zu umgehen sein, ob wirklich jene Urkunde ein den Erwerb des bestrittenen Rechts vertretendes Anerkenntniß enthalte, wie ein solches in dem Beweisinterlocute vorausgesetzt wird, wenn dasselbe das Anerkenntniß nicht als Beweismittel für eine streitige Thatsache, sondern ähnlich der unvordenklichen Verjährung als Surrogat eines gültigen Erwerbsgrundes, somit als Gegenstand des Beweises in Betracht zieht.

Die constitutive Kraft solcher Urkunden nun, welche eine Anerkennung dinglicher Rechtsverhältnisse enthalten, beruht nicht auf römischen, sondern auf deutschen Rechtsgrundsätzen. Das römische Recht kennt etwas Aehnliches nur rücksichtlich obligatorischer Beziehungen, für welche ein neuer Klagegrund dadurch geschaffen werden kann, daß der Schuldner das zu zahlen verspricht, was er aus einer bestehenden Obligation schuldet. In Deutschland ist man dem practischen Bedürfnisse folgend bedeutend weiter gegangen. Man hat nämlich innerhalb derjenigen Verbände, welche auf der Gerichtsbarkeit, auf dem Lehn- oder Leihennexus und auf der Voigtei beruhen, die Grundbesitzungen verzeichnet, und über die Eigenthums- und Subjectionsverhältnisse, über die auf den Grundstücken haftenden Gerechtsame und Lasten von allen Betheiligten urkundliche Anerkenntnisse aufgenom-

men, welche unter dem Namen Saal= Land= Amts= Grund= Erb= Erbzins= Gerichts= Flur= und Lager=Bücher vorkommen.
(Eichhorn Einleitung in das deutsche Privat=Recht §. 247 Desselben deutsche Staats= und Rechtsgeschichte §. 430 g §. 302. Anm. Mittermaier Grundsätze des deutschen Privat=Rechts §. 483. Phillip's Grundsätze des deutschen Privat=Rechts §. 283).

Diese Verzeichnungen scheinen zuerst auf Befehl der weltlichen Obrigkeit von Kirchen, Klöstern und geistlichen Corporationen zum Zweck der Feststellung und Begrenzung ihrer Gerechtsame veranstaltet zu sein, später aber und besonders seit dem 15. Jahrhundert sind sie auch in dem Interesse der Landes= und Grundherren, um die Erhebung der auf dem Boden ruhenden Einkünfte zu erleichtern, mit der Bestimmung aufgestellt worden, jede andere Nachweisung dessen, was sich im Laufe der Zeit durch Herkommen, Verjährung, Vergleich verändert oder genauer bestimmt hatte, überflüssig zu machen. Diesem Zweck entsprechend werden sie in der That in der Theorie und Praxis als Beweismittel behandelt, welche die fraglichen Rechte unmittelbar feststellen.

(Vgl. außer den oben Citirten Leyser spec. 101 med. 1. Pufendorf I obs. 35. Struben rechtl. Bedenken II. 86. Strippelmann a. a. O. Bd I. S. 290.)

und nur darüber kann im einzelnen Falle Bedenken entstehen, was zur Beweiskraft solcher Urkunden erforderlich sei. Im Ganzen aber kommen, abgesehen von der bereits hervorgehobenen Eigenthümlichkeit, daß, wie auf Herkommen und Verjährung, so auch auf die Berechtigung selbst das Anerkenntniß gestellt sein kann, die gewöhnlichen Grundsätze vom Urkundenbeweise zur Anwendung, wie der von Struben a. a. O. citirte Hoyasche Landtagsabschied von 1797 Art. 12 bezeuget, wo es heißt: Wegen der Erb= Saal= und Lagerbücher lassen wir es gnädigst dabei, daß denenselben diejenige fides, welche solchen Büchern nach ihren requisitis in den Rechten beigelegt wird, verbleibe. Demnach erfordert man rücksichtlich der Form entweder die Anwendung der in der Notariatsordnung von 1512 vorgeschriebenen Bestimmungen, oder die gewöhnlichen Merkmale öffentlicher Urkunden, während der Inhalt aber nur in der Anerkennung der fraglichen Rechtsverhältnisse

Seitens der Betheiligten zu bestehen hat. Strippelmann a. a. O. S. 212. Einseitig von dem Berechtigten aufgestellte Verzeichnisse der Gutsabgaben können daher nicht als beweisend angesehen werden. Pufendorf a. a. O. außer wo das Alter oder der archivalische Character der Urkunde die Vermuthung begründet, daß die aus denselben nicht ersichtlichen Erfordernisse bei ihrer Auffassung gewahrt seien. Struben a. a. O."

Wir sehen, daß dieses Urtheil die Ansicht der Großh. Regierung zu Weimar, nach welcher das Anerkenntniß nicht als Beweismittel, sondern als Erwerbsgrund betrachtet wurde, nicht direct verwirft; es geht aber aus demselben doch soviel hervor, daß es das Entscheidende nicht in dem Acte der Anerkennung, sondern in der constitutiven Kraft der Saal= — Amts= — rc. rc. Bücher erblickt.

Mir will es indessen schon bedenklich vorkommen, einem Buche, also etwas, was ohne seinen Inhalt gleich Null ist, in Bezug auf Privatrechte eine constitutive Kraft beizulegen, vorausgesetzt, daß sein Inhalt keine gesetzliche Kraft hat. Die Saal= rc. Bücher werden gewiß mit Recht als Quellen des Bauernrechts bezeichnet, und es sei fern von mir, zu bezweifeln, daß sie Gewohnheiten, sogenanntes Herkommen, also objectives Recht, nach Umständen beweisen können, z. B. daß in einem Orte von Jedem, der ein Stück Vieh hält, die Hirtenschütte entrichtet werden müsse. Das Bindende der darin verzeichneten Gewohnheitsrechte beruhet aber auf einem andern Principe, nämlich darauf, daß Rechtsgewohnheiten vim legis haben. Anders verhält es sich mit den Realberechtigungen, welche dem subjectiven Rechte angehören. Die Anerkennung einer bestimmten Reallast von Seiten des Einzelnen in öffentlichen Büchern oder Acten begründet kein objectives Recht; sie steht diesem vielmehr diametral entgegen; denn was Rechtens ist, bedarf der Anerkennung nicht, und was erst des Anerkenntnisses bedarf, liegt außer dem Bereiche des objectiven Rechts, und wird dadurch, daß es in ein Saalbuch verzeichnet ist, nicht in objectives Recht umgewandelt.

Wenn ferner, wie in den Gründen zum Marburger Urtheil zugegeben wird, der Inhalt der öffentlichen Urkunden, d. h. die Anerkennung Seitens der Pflichtigen den Ausschlag gibt, indem den einseitig von dem Berechtigten aufgestellten Verzeichnissen alle

Wirkung abgesprochen wird, so muß die Entstehung eines Klagerechts aus solchen Anerkenntnissen in etwas Anderem, als der Beweiskraft der Saalbücher gesucht werden und das kann nur der Act sein, durch welchen der Pflichtige anerkennt, daß auf seinem Grundstücke bestimmte Reallasten haften, daß sie diesem ankleben. Durch eine solche Willensäußerung gibt er zu erkennen, daß er nicht eine blos persönliche Verbindlichkeit, sondern daß er die mit ihr verbundene dingliche Natur derselben anerkennt. Das Lebende, Rechte und Verbindlichkeiten Erzeugende in einer Urkunde ist nicht das Corpus derselben, nicht der todte Buchstabe; es ist vielmehr der darin ausgesprochene Wille der Betheiligten, den sie kund gibt, und, wenn die erforderlichen Formen bei ihrer Aufnahme beobachtet sind, beweiset. Geht man weiter, so verwechselt man das Beweismittel mit dem allein Rechte und Pflichten erzeugenden Willensacte, man verwechselt das Formelle mit dem Materiellen.

Läßt sich demnach der von mir vertheidigte und auch in der Praxis befolgte Rechtssatz weder auf ein Geständniß, noch auf eine Vermuthung, noch auf ein Analogon der unvordenklichen Zeit, und auch nicht auf die constitutive Kraft der Saalbücher zurückführen, sondern nur darauf gründen, daß durch die vor dem Richder belegenen Sache geschehene Anerkennung eines bestimmten Realnexus von Seiten des Verpflichteten eine Klage begründet werde, so muß man auch die Anerkennung selbst als den Act betrachten, der die Klage erzeugt, und zwar, — was noch auszuführen ist, — schon die einseitige Anerkennung durch den Verpflichteten.

Wenn Lagerbücher auf noch so förmliche Weise errichtet werden, so ist es doch höchst ungewöhnlich, daß ein Vertreter des Berechtigten dabei zugezogen wird, der die anerkennende Erklärung des Verpflichteten genehmigt. Wäre dieses der Fall, so hätten wir es unbezweifelt mit einem auch ohne noch dazu kommendes Leistungsversprechen klagbaren Vertrage — eine eigenthümliche Abweichung des deutschen Anerkennungsvertrags bei Reallasten vom römisch rechtlichen constitutum, — zu thun. Daß ein solcher vor dem jud. rei sitae abgeschlossener und von diesem urkundlich gemachter Vertrag eine auf Anerkennung des Realrechts gerichtete Klage gibt, kann wohl noch in der Theorie hin und wieder bestritten werden, die Praxis wird aber hiervon keine Notiz nehmen.

Allein ein solches Verfahren findet bei Errichtung neuer oder Erneuerung bereits vorhandener Saal- ꝛc. Bücher sehr selten statt; vielmehr werden die Belasteten vor das Gericht der belegenen Sache geladen, ihnen das Verzeichniß der Grundstücke, die sie eigenthümlich besitzen und der Reallasten, die auf denselben haften, vorgelesen und sie sodann aufgefordert, sich zu erklären, ob sie die letztern anerkennen. Mit der Vorlesung und Unterschrift des Protokolls ihrerseits endet der Act. Von einer Acceptation solcher Anerkenntnisse von Seiten des Berechtigten oder eines Vertreters desselben kömmt in der Regel keine Sylbe vor, und Niemand wird behaupten wollen, daß der Richter eine doppelte Person repräsentire, die des Richters und zugleich die des Berechtigten. Solche Anerkennungen, wie sie in den Saalbüchern bezeugt werden, sind daher rein einseitige Acte und dennoch erzeugen sie ein Klagerecht. Sie haben also nach unleugbarem deutschen Gewohnheitsrechte eine constitutive Kraft, sie selbst, nicht die in das Saalbuch eingetragenen todten Buchstaben, die blos die verpflichtende Handlung bekunden. In hunderten von Rechtssprüchen wird solchen einseitigen durch in gehöriger Form errichtete Lagerbücher bezeugten Anerkennungen von Reallasten die Wirkung beigelegt, daß sie das Recht des Klägers begründen, und es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß zur Begründung einer ein Realrecht verfolgenden Klage einseitige Anerkennung genügt.

Diese muß aber vor dem zuständigen Gericht, also dem forum rei sitae, erfolgen. Das entspricht ebenfalls der deutsch rechtlichen Ansicht, daß bei Belastung von Immobilien Concurrenz des Gerichts der belegenen Sache erforderlich ist, und in diesen Grenzen hat sich auch unser Gewohnheitsrecht gehalten.

Dagegen liegt kein Grund vor, die rechtliche Wirksamkeit des Anerkenntnisses davon abhängig zu machen, daß dasselbe aus Saal- Erb- ꝛc. Büchern hervorgehen müsse. Die Sächsischen Spruchcollegien gehen daher ganz consequent weiter und lassen auf den Grund von Anerkenntnissen, die in gerichtlich bestätigten Kaufcontracten von den Verpflichteten abgegeben sind, ebenfalls eine Klage zu.

Zu demselben Resultate gelangt man auf einem andern Wege. Auch bei dem Gewohnheitsrechte findet bekanntlich Interpretation statt

und nach den Regeln derselben muß unser Rechtssatz auch auf Fälle der zuletzt gedachten Art angewendet werden; denn wenn durch die Verzeichnung bestimmter Reallasten in die Saalbücher durch den zuständigen Richter ein Realrecht begründet wird und wenn diese Einzeichnung ohne Anerkennung des Verpflichteten wirkungslos ist, so muß eine gleiche Klage dann begründet sein, wenn ebenfalls von dem zuständigen Richter die Anerkennung Seitens des Verpflichteten in einer öffentlichen Urkunde, dergleichen gerichtlich bestätigte Kaufcontracte sind, bezeugt, wird. Dort und hier dieselbe Gattung von Rechten, dort und hier Anerkennung vor dem zuständigen Richter, dort und hier öffentliche Urkunden.

Die einseitige gerichtliche Anerkennung einer Reallast ist endlich nach deutscher Rechtsgewohnheit auch für jeden Singularsuccessor wirksam, m. a. W. sie afficirt das Grundstück selbst, vorausgesetzt nur, daß sie den dinglichen Character der anerkannten Lasten ausdrückt. Es sind daher die dabei gebrauchten Worte nichts weniger als gleichgiltig. In der Theorie ist jener Satz allerdings bestritten; aber von der Praxis wird er anerkannt. Nur in der Begründung desselben ist man abweichender Ansicht. Die oben mitgetheilten und viele andere mir zu Gesicht gekommene Rechtssprüche deutscher Dicasterien nehmen an, daß die Saalbücher auch gegen den Singularsuccessor beweisen, wenn sie rite confecti sind, d. h. daß ein Eintrag von Reallasten in dieselben die Wirkung hat", daß das Grundstück als mit denselben behaftet angesehen wird. Die materielle Ursache aber, welche diese Wirkung herbeiführt, liegt nicht in der Verzeichnung der Lasten in jene Bücher, wenigstens keineswegs ausschließlich; — denn eine ohne Concurrenz der Verpflichteten erfolgte Eintragung ist ja wirkungslos, — sondern in der Anerkennung der betreffenden Reallasten in der obengedachten Weise. Eine gerichtliche Bestätigung der in diesen Büchern oder in besondern Protocollen aufgenommenen Anerkenntnisse ist nie üblich gewesen, läßt sich der Natur der Sache nach nicht denken, und würde nichts helfen, wenn die Bücher einseitig vom Berechtigten aufgenommen worden wären; die gerichtliche Anerkennung der einzelnen Conto Seitens der Verpflichteten aber nicht bewiesen werden könnte. Selbst die etwas laxe Ansicht, daß einseitig von dem Berechtigten aufgenommene Verzeich-

nisse beweisend seien, wenn das Alter oder der archivalische Character der Urkunde die Vermuthung begründe, daß die aus denselben nicht ersichtlichen Erfordernisse bei ihrer Abfassung gewahrt seien, stützt sich wieder auf die anderweite Vermuthung, daß die Verpflichteten bei ihrer Aufnahme concurrirt, d. h. die Lasten als auf ihren Grundstücken ruhend anerkannt haben.

Man hat sich gesträubt, die jetzt von mir in Schutz genommene deutsche Rechtsgewohnheit anzuerkennen; man hat alle möglichen Wege versucht, den Rechtssatz, den sie zur Geltung gebracht hat, auf andere Gründe zurückzuführen; es ist aber nicht gelungen. Dagegen scheint es mir leicht erklärlich, wie sich jene Rechtsgewohnheit hat bilden können und gebildet hat. Die angesehensten Germanisten sind darin einverstanden, daß im Mittelalter die Auflassung die regelmäßige Form der Constituirung einer Reallast war. Dieselbe war aber kein einseitiger Act, sondern der Uebertragende erklärte, daß er sein Recht aufgebe, wogegen der Erwerber das aufgegebene Recht für sich annahm und dann der Consens des Richters der belegenen Sache erfolgte. Bei der im Großen und massenhaft vor sich gegangenen Entstehung von Realrechten im Mittelalter, über welche nur selten Urkunden vorhanden waren, ist es kein Wunder, daß eine Menge solcher Berechtigungen im Laufe und Sturm der Zeiten verloren gingen. Die Auflassung in ihrer altgermanischen Form kam ab und es trat zunächst nichts Bestimmtes an ihre Stelle, sondern es entstand ein Schwanken zwischen den deutschen und römischen Rechtsprincipien. Nur Eins blieb, nämlich die Nothwendigkeit der Concurrenz des Richters der belegenen Sache, wenn es sich um die Errichtung neuer oder das Anerkenntniß schon bestehender Reallasten handelte, deren specieller Erwerbsgrund sich nicht nachweisen ließ. Ein solcher Nachweis war aber in den wenigsten Fällen möglich und es würden daher immer mehr solcher Berechtigungen verloren gegangen sein, wenn man nicht, — wohin ein dringendes Bedürfniß wieß, — auf ein Mittel, sie zu erhalten, Bedacht genommen hätte, und das fand sich in der Erklärung des Eigenthümers der Grundstücke vor dem Richter der belegenen Sache,

daß gewisse Lasten auf denselben hafteten. Eine solche Erklärung constatirt die Dinglichkeit der Abgaben und daraus folgt, daß und warum sie auch für den successor singularis bindend ist. Da es sich dabei nicht um Gründung neuer, sondern blos um Anerkennung bereits bestehender Reallasten handelte, so erschien die Acceptation Seitens des Berechtigten nicht erforderlich, denn ein Recht, welches einer Person oder einem Gute bereits zusteht, braucht nicht noch besonders acceptirt zu werden. Dagegen glaubte man, eingedenk der nach deutschen Rechtsansichten erforderlichen Nothwendigkeit der Concurenz des Richters der belegenen Sache bei Belastungen von Immobilien, nicht darüber hinwegsehen zu dürfen, daß auch eine Anerkennung bestehender Realrechte vor ihm bewirkt werde, zumal da er zum Schutze derselben berufen war. Die Veranlassung hiezu lag in dem Bedürfnisse, bestehenden Realgerechtsamen, deren Erwerb nicht mehr, oder doch nicht leicht nachgewiesen werden konnte, gerichtlichen Schutz zu verschaffen und das Mittel, was man hierzu gebrauchte, gereicht sowohl dem practischen Sinne, als der Denkungsart unserer Vorfahren zur Ehre; denn die Anerkennung vor dem Richter der belegenen Sache war die zweckmäßigste Vorkehrung gegen den Verlust jener Rechte, und jede Zusage, zumal die vor Gericht, erschienen ihnen bindend. Jene Anerkennung vor Gericht wurde daher, da eine Klage dahin: jus mihi esse, nach den Grundsätzen des deutschen Processes nicht mehr zulässig erschien, der specielle Grund, auf welchen sich die a. confessoria wegen einer Reallast stützen kann und mußte, wenn sich nicht ein ursprünglicher Erwerbstitel des in Streit befangenen Rechts anführen und beweisen ließ; sie gilt aber nur bei dem deutschen Institut der Reallasten und stützt sich auf eine deutsche Gewohnheit, während die Grundsätze des römischen vom constitutum auf sie völlig unanwendbar sind. —

Es ist gewiß von allgemeinem Interesse, daß die Gesetzgebung des Fürstenthums Schwarzburg Rudolstadt in dem Gesetze, die gerichtliche Uebereigung unbeweglicher Sachen betreffend, vom 6. Juni 1856, von demselben Gesichtspunkte ausgegangen ist, den ich in Obigem als den richtigen vertheidiget habe. Der betreffende §. 18 lautet folgendermaaßen:

Vor der gerichtlichen Zuschreibung muß der über die Eigenthums-

veränderung anzufertigende Aufsatz den Zins- Lehns- und sonstigen Abgabeberechtigten zum Auswurf der Gefälle und, wenn dieser Auswurf mit den in dem Aufsatze enthaltenen Ansätzen nicht übereinstimmt, wiederum dem neuen Erwerber zur Anerkennung jener Abgaben mitgetheilt werden.

Werden die ausgeworfenen Gefälle oder etwaige Ausstellungen und Erinnerungen der Einnahmebehörden und Abgabeberechtigten bestritten, so muß, wenn der Widerspruch sich nicht sofort als unbegründet erweiset, oder derselbe sich nicht noch auf gütligem Wege beseitigen läßt, dessen in der Ueberreigungsurkunde Erwähnung geschehen und jedem sein Recht vorbehalten werden.

Mit Ausnahme des ebenerwähnten Falles darf die Aushändigung der ausgefertigten Ueberreigungsurkunden nicht eher erfolgen, als bis die Berichtigung der schuldigen Abgaben durch Quittung der Berechtigten nachgewiesen ist.

Ist in einer auf die bezeichnete Weise zu Stande gekommenen Uebereignungsurkunde eines Widerspruchs nicht Erwähnung geschehen, oder derselbe später erledigt worden, so beweiset die Urkunde gegenüber sowohl dem Eigenthümer, als dem Berechtigten die Existenz und Größe der in ihr verzeichneten Gefälle, Abgaben und Lasten, ohne daß der Nachweis eines besondern Erwerbstitels für dieselben erforderlich ist.

XVI.

Die neuesten Leistungen auf dem Gebiete der Civilprozeßgesetzgebung, insbesondere das Gesetz über das Verfahren bei dem Bundesgerichte der Schweiz, der Entwurf einer Civilprozeßordnung für das Großherzogthum Hessen und der Entwurf eines Gesetzes betreffend den bürgerlichen Prozeß für das Großherzogthum Oldenburg, geprüft

von

Mittermaier.

Der Aufgabe treu, in diesem Archive alle Fortschritte der Civilprozeßgesetzgebung darzustellen und zu prüfen, verweilen wir bei den drei neuesten Erscheinungen auf diesem Gebiete; nämlich 1)